

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

**Beschlüsse der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-
KODA vom 27.03.2007 und vom 23.04.2007**

- **Regelung zur Überleitung von Lehrkräften an Schulen in kirchlicher
Trägerschaft (RÜ-L)** rückwirkend zum 01.11.2006
- **Neufassung des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen (Erz-)Diözesen
Teil B, 4.** rückwirkend zum 01.01.2007
- **Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten
Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft** rückwirkend zum 01.05.2007

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des
Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum
Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg; Würzburger Diözesanblatt

I. Das ABD Teil B, 4. wird um folgende Regelung ergänzt:

Regelung zur Überleitung von Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (RÜ-L)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft, deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Geltungsbereich des ABD über den 31. Oktober 2006 hinaus fortbesteht, und die am 1. November 2006 unter den Geltungsbereich des ABD fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Regelung auch für Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Geltungsbereich des ABD über den 31. Oktober 2006 hinaus fortbesteht, aber erst nach dem 1. November 2006 unter den Geltungsbereich des ABD fällt, wenn das in dieser Regelung vorgesehen ist.

(3) Die Regelung des ABD Teil A, 3. ist nur anzuwenden, wenn dies nachfolgend ausdrücklich bestimmt wird.

§ 2

Entgelt in der Zeit vom 01.10.2005 bis 31.10.2006

(1) Für Lehrkräfte im Sinne von Nr. 5 Abs. 2 ABD Teil B, 4.1., 4.2. und 4.3., die in der Zeit vom 01.10.2005 bis 31.10.2006 Entgelt nach der für Beamte des Freistaates Bayern gemäß Art. 90 Bayerisches Beamtengesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A nebst Anhang (im Folgenden nur „Besoldungsordnung A“) erhalten, findet Nr. 8 der Anlage 5 zu § 23 ABD Teil A, 3. keine Anwendung.

(2) Für Lehrkräfte im Sinne von Nr. 5 Abs. 3 ABD Teil B, 4.1., 4.2. und 4.3., die Entgelt nach der Besoldungsordnung A erhalten, ist das Entgelt für die Zeit zwischen dem 01.10.2005 und 31.10.2006 unter Berücksichtigung bis zum 31.10.2006 angefallener Bewährungsaufstiege neu zu berechnen. Differenzbeträge zwischen dem ab 01.10.2005 geleisteten und dem nach Satz 1 errechneten Entgelt sind bis zum 31.12.2007 nachzuzahlen. Nr. 8 der Anlage 5 zu § 23 ABD Teil A, 3. findet keine Anwendung.

(3) Für Lehrkräfte, die bisher kein Entgelt nach der Besoldungsordnung A erhalten haben, ist das Entgelt für die Zeit zwischen dem 01.10.2005 und 31.10.2006 nach den Bestimmungen des ABD in der bis zum 30.09.2005 gel-

tenden Fassung zu errechnen. Die Lehrkräfte haben dabei einen Anspruch auf die Stufen 2 und folgende des Ortszuschlags nur in der Höhe, die sich ergeben hätte, wenn beim Ehegatten die in der Zeit nach dem 30.09.2005 wegen kollektivrechtlicher Änderungen weggefallenen Anspruchsgrundlagen auf die Stufen 2 und folgende des Ortszuschlags bis zum 31.10.2006 weiter gegolten hätten. Differenzbeträge zwischen dem ab 01.10.2005 geleisteten und dem nach den Sätzen 1 und 2 errechneten Entgelt sind bis zum 31.12.2007 nachzuzahlen.

§ 3

Überleitung in das Entgelt gemäß Besoldungsordnung A

(1) Lehrkräfte im Sinne von § 2 Abs. 3 werden mit Wirkung vom 01.11.2006 gemäß der nachfolgenden Tabelle in ein Entgelt gemäß Besoldungsordnung A übergeleitet und der entsprechenden Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A zugeordnet.

| Vergütungsgruppe | Besoldungsgruppe |
|------------------|------------------|
| VI b | A 7 |
| V c | A 8 |
| V b | A 9 |
| IV b | A 10 |
| IV a | A 11 |
| III | A 12 |
| II b und II a | A 13 |
| I b | A 14 |
| I a | A 15 |
| I | A 16 |

(2) Der Schulträger setzt das Besoldungsdienstalter der Lehrkräfte gemäß den für Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt 31.10.2006 fest. Die Lehrkräfte werden derjenigen Stufe ihrer Besoldungsgruppe zugeordnet, die sich durch die Berechnung ihres Dienstalters ergibt.

Niederschriftserklärung zu § 3:

Die Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA ist sich einig, dass damit die Niederschriftserklärung zu Nr. 8 der Anlage 5 zu § 23 ABD Teil A, 3. erledigt ist.

§ 4

Besitzstandsregelung

(1) Ist das aufgrund der Zuordnung nach § 3 entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang zustehende Entgelt geringer als das nach § 2 Abs. 3 für den Monat Oktober 2006 ermittelte Entgelt (Bestandsschutzentgelt), erhält die Lehrkraft eine Aufzahlung in Höhe der Differenz des Bestandsschutzentgelts zu dem zustehenden Entgelt. Erhöhungen des nach § 3 zustehenden Entgelts werden auf die Aufzahlung voll angerechnet.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Das Entgelt nach Satz 1 umfasst nicht die vom Arbeitgeber übernommenen Sozialversicherungsbeiträge der Lehrkräfte.

(2) Verändert sich nach dem 31.10.2006 der Beschäftigungsumfang, ist die Differenz zwischen dem zeitanteilig angepassten zustehenden Entgelt und dem zeitanteilig angepassten Bestandsschutzentgelt neu zu berechnen.

(3) Für Lehrkräfte, die nicht für alle Tage im Oktober 2006 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten, wird das Bestandsschutzentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

(4) Für Lehrkräfte gemäß ABD Teil B, 4.2., 4.3., denen bislang die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht erstattet worden sind, übernimmt der Arbeitgeber nach der Überleitung gemäß § 3 die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Voraussetzungen der Nr. 6 Abs. 5 ABD Teil B, 4.2., 4.3. zum 31.10.2006 erfüllt waren.

§ 5

Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 31. Oktober 2006 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. November 2006 nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des ABD Teil A, 1. in der ab dem 01.10.2005 geltenden Fassung berücksichtigt.

§ 6

Lehrkräfte, die nicht dem ABD unterliegen

Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis nicht dem ABD unterliegt und über den 31.10.2006 fortbesteht, können bis zum 31.10.2007 durch schriftliche Erklärung verlangen, dass der Schulträger einen Änderungsvertrag auf der Grundlage des ABD schließt. In diesem Fall wird ihr Entgelt rückwirkend ab

01.11.2006 nach der Besoldungsordnung A unter Berücksichtigung der Bestimmung des Absatzes 3 der jeweiligen Nr. 5 ABD Teil B, 4.1., 4.2. und 4.3. ermittelt, soweit nicht bereits am 31.10.2006 Entgelt gemäß Besoldungsordnung A bezogen wurde. §§ 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

II. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.11.2006 in Kraft.

Neufassung des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen (Erz-)Diözesen Teil B, 4.

I.

Die Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse angestellter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (ABD Teil B, 4.1., 4.2. und 4.3.) in der Fassung des Beschlusses der 35. Vollversammlung der Lehrerkommission vom 19. Oktober 2006, des Beschlusses am 13.01.2007, des Beschlusses der 37. Vollversammlung der Lehrerkommission am 27.03.2007 und des Beschlusses der 38. Vollversammlung der Lehrerkommission am 23.04.2007 werden wie folgt neu gefasst:

Teil B, 4.

Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (SR-L)

B, 4.1.

Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien

Kapitel 1

Sonderregelungen zu Teil A, 1. Allgemeiner Teil

Zum 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Nr. 1

Zu § 1 Teil A, 1. – Allgemeiner Geltungsbereich –

Diese Sonderregelungen gelten für Lehrkräfte an Realschulen und Gymnasien.

Erläuterung:

Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelung sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Nr. 2

Zu § 3 Teil A, 1. – Allgemeine Arbeitsbedingungen –

Für die ärztliche Untersuchung gemäß § 3 Abs. 4 Teil A, 1. gelten auch die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten an Schulen allgemein erlassen sind.

Nr. 3

Zu §§ 5 und 5 a Teil A, 1. – Qualifizierung, Freiwillige Fortbildung –

Die Lehrkräfte sind verpflichtet und berechtigt, im Umfang von zwölf Fortbildungstagen innerhalb von vier Jahren an Maßnahmen der Qualifizierung und freiwilligen Fortbildung – auch während der Ferien – teilzunehmen. Die Durchführung im Einzelnen wird vom Schulträger geregelt. Dabei finden die §§ 5, 5 a Teil A, 1. entsprechende Anwendung.

Zum 2. Abschnitt Arbeitszeit, Überstunden

Nr. 4

(1) Die §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 11 a, 11 b und 43 Teil A, 1. finden keine Anwendung.

(2) Für Lehrkräfte gelten die Arbeitszeitregelungen wie für entsprechende Lehrkräfte des Freistaates Bayern. Bei der Errichtung eines freiwilligen Arbeitszeitkontos findet § 6 Abs. 4 Teil D, 4. entsprechende Anwendung. Die Errichtung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos richtet sich nach den Vorschriften für die entsprechenden Lehrkräfte des Freistaates Bayern.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 2:

Anstelle der in § 6 Abs. 4 Teil D, 4. (Arbeitszeitkontenregelung) genannten Jahreswochenstunden können für den Bereich der Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft als Mehrarbeit vergütungspflichtige Unterrichtsstunden dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 3:

1. Auf Antrag der Lehrkraft kann der Schulträger angesparte Zeiten finanziell abgelten.
2. Der Schulträger hat das Recht, den Gesamtumfang des Arbeitszeitkontos bis höchstens zu der für die Lehrkräfte des Freistaates Bayern geltenden Dauer festzulegen.

(3) Für die Vergütung von Mehrarbeit gelten die Vorschriften für arbeitsvertraglich beschäftigte Lehrkräfte des Freistaates Bayern.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Vollbeschäftigte Lehrkräfte erhalten bei für das ganze Schuljahr angeordneter regelmäßiger Mehrarbeit im entsprechenden Umfang erhöhtes Entgelt.

(4) Lehrkräfte erhalten bei Übernahme einer Tätigkeit, für die bei gleichartigen staatlichen Schulen Anrechnungen üblich sind, sowie bei vergleichbaren Tätigkeiten, die dem speziellen Profil der Schule dienen, Anrechnungen, soweit solche zur Verfügung stehen.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Die für gleichartige staatliche Schulen zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden werden ausgeschöpft.

(5) Lehrkräfte erhalten Ermäßigungen entsprechend den staatlichen Vorschriften. Abweichend von Satz 1 erhalten Lehrkräfte in Altersteilzeit die ihrer tatsächlichen Beschäftigung entsprechende Altersermäßigung.

(6) Die Unterrichtspflichtzeit kann im Einzelfall bei Vorliegen dringender betrieblicher Erfordernisse für das jeweilige Schuljahr um bis zu 25% gekürzt werden.¹ Davon ausgenommen sind Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Teil A, 1. vorliegen. Die Auswahl hat soziale Gesichtspunkte entsprechend § 1 Abs. 3 Sätze 1, 2 des Kündigungsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

(7) Der Schulträger ist berechtigt, in angemessenem Umfang Unterrichtsstunden der Lehrkraft durch die Erledigung außerunterrichtlicher schulbezogener Aufgaben zu ersetzen. Dabei werden 45 Minuten Unterricht mit 100 Minuten außerunterrichtlicher Aufgaben verrechnet. Im Übrigen bleibt die Befugnis gemäß der Kirchlichen Lehrerdienstordnung, die Lehrkraft zur Erledigung außerunterrichtlicher Aufgaben zu verpflichten, unberührt.

Protokollnotiz:

Es bestehen keine Einwände gegen die Anwendung der staatlichen Regelungen bei der Mehr- oder Minderarbeit. Eine entsprechende Fixierung mit den betroffenen Lehrkräften im Rahmen der staatlichen Vorgaben wird nahegelegt. Der Abbau der Mehrarbeitsstunden erfolgt im Sinne der Arbeitszeitkontenregelung des Teiles D, 4.

¹ Vorrangig ist eine Einigung mit den Lehrkräften zu versuchen.

Zum 3. Abschnitt Eingruppierung und Entgelt

Nr. 5

Zu §§ 12 bis 14 Teil A, 1. – Eingruppierung, Eingruppierung in besonderen Fällen, Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit –

- (1) Die §§ 12 bis 14 Teil A, 1. finden keine Anwendung.
- (2) Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfüllt sind, werden eingruppiert wie vergleichbare Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern.
- (3) Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis wegen Fehlens der fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden ein- und höhergruppiert gemäß Anlage A, hilfsweise gemäß Anlage B. Für die Erfüllung der Bewährungszeit findet Anlage C Anwendung.
- (4) Den Lehrkräften an staatlich anerkannten Ersatzschulen wird das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung eingeräumt, die das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus für bestimmte Gruppen von Lehrkräften allgemein festsetzt. Das Nähere regelt eine Ordnung zur Verleihung von Berufsbezeichnungen.
- (5) Für die Beurteilung der Lehrkräfte gelten vorbehaltlich der Ordnung gemäß Absatz 4 Satz 2 die staatlichen Vorschriften entsprechend.

Protokollnotiz zu Nr. 5:

Die Berechnung des Besoldungsdienstalters bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt so, als sei Hauptberuflichkeit im Sinne des § 28 BBesG gegeben bzw. gegeben gewesen.

Nr. 6

Zu §§ 15 bis 20 a Teil A, 1. – Tabellenentgelt, Stufen der Entgelttabelle, Allgemeine Regelungen zu den Stufen, Leistungsentgelt, Erschwerniszuschläge, Jahressonderzahlung, Entgeltbezugsgröße –

- (1) Die §§ 15 bis 20 a Teil A, 1. finden keine Anwendung.
- (2) Die Lehrkräfte erhalten Entgelt nach der für Beamte des Freistaates Bayern gemäß Art. 90 Bayerisches Beamtengesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A nebst Anhang (im Folgenden nur „Besoldungsordnung A“). Lehrkräfte nach Nr. 5 Abs. 3 erhalten Entgelt nach der Besoldungsgruppe, die ihrer Eingruppierung nach Nr. 5 Abs. 3 entspricht. Lehrkräfte nach Nr. 5 Abs. 3 in der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A mit uneingeschränkter Unterrichts-

genehmigung erhalten fünf Jahre nach Übernahme einer Funktion, die an gleichartigen staatlichen Schulen als Funktion vorgesehen ist, eine Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschieds des Grundgehalts oder der Grundvergütung zur nächsthöheren Besoldungsgruppe. Die Gewährung der Zulage setzt voraus, dass die Lehrkräfte während der fünf Jahre in der Besoldungsgruppe A 14 eingruppiert waren.

Das Entgelt umfasst auch für Teilzeitbeschäftigte die Gewährung von Leistungszulagen und -prämien entsprechend den für die Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern geltenden Vorschriften.

(3) Für die Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistung, ergänzende Leistung für Mitarbeiter (sog. Ballungsraumzulage) sowie für Einmalzahlungen und ähnliche Leistungen finden die Vorschriften für Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern entsprechend Anwendung.

(4) Änderungen des Entgelts bzw. der Leistungen gemäß Absatz 2 und Änderungen der Höhe der Leistungen gemäß Absatz 3 werden zum jeweiligen Zeitpunkt Bestandteil dieser Sonderregelungen.

(5) Der Schulträger übernimmt bei Lehrkräften, deren Arbeitsverhältnis bis 19.07.2006 begonnen und bei denen er die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI übernommen hat oder gemäß Nr. 6 Abs. 5 in ihrer bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung hätte übernehmen müssen, die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI. Gleiches gilt bei Lehrkräften, welche die Voraussetzungen für die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI erst später erfüllen.¹

(6) Bei Lehrkräften, deren Arbeitsverhältnis ab dem 20.07.2006 begonnen hat und bei denen die persönlichen Voraussetzungen für einen Versorgungszuschuss nach Art. 40 Abs. 1 bis 4 BaySchFG in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung (unbefristetes Arbeitsverhältnis, Hauptberuflichkeit, uneingeschränkte Unterrichtsgenehmigung, Höchstalter vollendetes 45. Lebensjahr) vorgelegen hätten, übernimmt der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI als mit einer Frist von sechs Monaten widerrufliche Leistung. Der Widerruf setzt die Gewährung eines für die Lehrkraft wirtschaftlich gleichwertigen Beitrags zur Altersversorgung voraus.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Unterhältig Beschäftigte, welche die sonstigen Voraussetzungen nach Art. 40 Abs. 3 BaySchFG in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung erfüllen, sollen die Möglichkeit erhalten, mindestens hälftig beschäftigt zu werden.

¹ Gemeint sind Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 45. Lebensjahres und vor dem 20.07.2006 begonnen hat und die die weiteren Voraussetzungen für die Übernahme erst nach diesem Zeitpunkt erfüllen.

(7) Bei Lehrkräften im Sinne von Absatz 5 übernimmt der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge des § 346 SGB III (sog. Arbeitslosenversicherung) spätestens ab dem fünften Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Institute des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens entscheiden über die Übernahme dieser Beiträge.

(8) Bei Lehrkräften im Sinne von Absatz 6 kann der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge des § 346 SGB III (sog. Arbeitslosenversicherung) ganz oder teilweise übernehmen. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung, die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt wird.

Protokollnotiz zu Absatz 7 und 8:

Schulträger, welche die Arbeitnehmerbeiträge nicht übernehmen, sollen bei einer Verbesserung der finanziellen Situation, insbesondere der staatlichen Privatschulfinanzierung oder finanziell günstigeren Formen der Altersversorgung die Möglichkeit der Übernahme bzw. der dauernden Übernahme prüfen.

(9) Lehrkräfte mit A-Besoldung, deren Ehegatte als arbeitsvertraglich Beschäftigter, Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst oder aufgrund des Bezuges einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen einen eigenen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen, Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen hat oder bis zum 31.10.2006 hatte, erhalten keinen Familienzuschlag.

Erreicht der Anspruch des Ehegatten nicht die Höhe der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen des Familienzuschlages, so erhält die Lehrkraft eine Aufzahlung in der Höhe, dass beide Ehegatten den Familienzuschlag der jeweiligen Stufe insgesamt einmal erhalten. Entsprechendes gilt für Lehrkräfte, deren Ehegatte eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält.

Nr. 7

Zu § 21 Teil A, 1. – Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung –

In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach §§ 6 Abs. 3 Satz 1, 22 Abs. 1, 26, 27 und 29 Teil A, 1. werden das Entgelt gemäß Nr. 6 Abs. 2 sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile einschließlich der vom Arbeitgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- sowie Arbeitslosenversicherung weiterbezahlt. § 21 Sätze 2, 3 Teil A, 1. bleiben unberührt.

Nr. 8

Zu § 22 Teil A, 1. – Entgelt im Krankheitsfall –

Lehrkräften, die am 30.06.1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 01.07.1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat und fort-

besteht und für deren Arbeitsverhältnis das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) vereinbart wurde, können, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind und einen Anspruch auf Beihilfen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, Krankenbezüge in entsprechender Anwendung von § 71 Abs. 1 bis 5 Teil A, 1. in der am 30.09.2005 geltenden Fassung zugesagt werden. Ein Krankengeldzuschuss wird in diesen Fällen nicht gewährt.

Nr. 9

Zu § 24 Teil A, 1. – Berechnung und Auszahlung des Entgelts –

Die Lehrkraft hat Anspruch auf Anweisung des Entgelts am ersten Banktag des laufenden Monats.

Zum 4. Abschnitt Urlaub und Arbeitsbefreiung

Nr. 10

Zu §§ 26 und 27 Teil A, 1. – Erholungsurlaub, Zusatzurlaub –

- (1) Die §§ 26 und 27 Teil A, 1. finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Lehrkräfte des Freistaates Bayern.
- (2) Für die Höhe des Urlaubsanspruchs bei befristeten Arbeitsverhältnissen gelten die Bestimmungen für die entsprechenden arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräfte des Freistaates Bayern.
- (3) Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. Die Fristen des § 22 Abs. 1, 3 Teil A, 1. beginnen mit dem Tag der Arbeitsunfähigkeit.
- (4) Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Für Beginn- und Enddatum von Arbeitsverhältnissen, die auf das Schuljahr befristet sind, gelten die Bestimmungen für die entsprechenden arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräfte des Freistaates Bayern.

**Zum 5. Abschnitt
Befristung und Beendigung des
Arbeitsverhältnisses**

Nr. 11

Zu §§ 31 und 32 Teil A, 1. – Führung auf Probe, Führung auf Zeit –

- (1) Führungspositionen sind die Tätigkeiten als Schulleiterin oder Schulleiter.
- (2) Die Lehrkraft erhält spätestens zwei Jahre nach der Übertragung für die Dauer der Tätigkeit das der Tätigkeit entsprechende Entgelt.

Nr. 12

Zu § 33 Teil A, 1. – Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung –

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat.

Nr. 13

Zu § 34 Teil A, 1. – Kündigung des Arbeitsverhältnisses –

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann zur Erprobung der Lehrkraft bis zu einem Jahr befristet werden. Abweichend von § 30 Abs. 5 Satz 1 Teil A, 1. ist die ordentliche Kündigung zulässig.
- (2) Mit der für den 30. Juni geltenden Frist kann auch zum 31. Juli gekündigt werden. Eine Kündigung zum 30. September ist ausgeschlossen.
- (3) Von Lehrkräften, die nach Abschluss des Arbeitsvertrags die Tätigkeit unberechtigt nicht aufnehmen oder ohne Einhaltung der Kündigungsfristen des § 34 Teil A, 1. oder bei auf bestimmte Dauer abgeschlossenen Arbeitsverhältnissen vor deren vereinbartem Ende beenden, kann eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des Entgelts für die Zeit der Mindestkündigungsfrist verlangt werden.

Zum 6. Abschnitt Sonstige Vorschriften

Nr. 14

Zu § 36 Teil A, 1. – Beihilfen bei Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen –

Lehrkräfte, für die der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung übernommen hat, erhalten Beihilfe¹ für die Dauer der Beschäftigung, im Erziehungs- oder Sonderurlaub aus familienpolitischen Gründen, sowie im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters, soweit Beamte als Lehrkräfte des Freistaates in diesen Zeiten beihilfeberechtigt sind.

Protokollnotiz:

Bei der Beihilfe handelt es sich um eine Beihilfe, die das Bayerische Staatministerium für Unterricht und Kultus akzeptiert und nach Artikel 40 Abs. 5 BaySchFG in der Fassung vom 27.12.1997 bezuschusst (siehe auch KMS VI/10-04401-8/56545 vom 12.07.1999).

¹ 1. Die im Rahmen der Beihilfeordnung Teil A zu vergebenden Zusagen haben derzeit folgenden Wortlaut:

1. Zusage nach § 2 a BO/A:

„Herr/Frau ... hat ab dem ... für sich und seine/ihre berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen Anspruch auf Beihilfen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen wie ein privat krankenversicherter Beamter des Freistaates Bayern, soweit nicht die Beihilfeordnung der (Erz-)Diözese ... von den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Beihilfenvorschriften abweichende Regelungen enthält. Ab diesem Zeitpunkt entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V. Der Anspruch besteht nur für die Zeit der beihilfekonformen Teilversicherung in der privaten Krankenversicherung.“

2. Zusage nach § 7 b BO/A:

a) für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle des Erziehungs- oder Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen:

„Herr/Frau ... erhält ab dem ... für sich und seine/ihre berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle des Erziehungs- oder Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen, Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K. Die Beihilfeordnung der (Erz-)Diözese ... findet Anwendung.“

b) zusätzlich zu a) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters:

„Der Anspruch auf Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K besteht auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters. Die Beihilfeordnung der (Erz-)Diözese ... findet Anwendung.“

3. Zusage nach § 7 c BO/A:

- a) auch im Falle des Erziehungs- oder Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen: „Herr/Frau ... hat auch im Falle des Erziehungs- oder Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen Anspruch auf Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wie ein privat krankenversicherter Arbeitnehmer des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlung nicht beihilfefähig und sonstige Aufwendungen, soweit sie zustehende Leistungen aus der privaten Krankenversicherung übersteigen, nur bis zu einem Betrag von maximal 750,- EURO pro Kalenderjahr beihilfefähig sind. Die Beihilfeordnung der (Erz)Diözese ... findet Anwendung.“
- b) zusätzlich zu a) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters: „Herr/Frau ... hat auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters Anspruch auf Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wie ein privat krankenversicherter Arbeitnehmer des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlung nicht beihilfefähig und sonstige Aufwendungen, soweit sie zustehende Leistungen aus der privaten Krankenversicherung übersteigen, nur bis zu einem Betrag von maximal 750,- EURO pro Kalenderjahr beihilfefähig sind. Die Beihilfeordnung der (Erz-)Diözese ... findet Anwendung.“

2. Gesetzlich krankenversicherte Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis bis 19.07.2006 begonnen hat und bei denen der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI übernommen hat oder gemäß Nr. 6 Abs. 5 in ihrer bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung hätte übernehmen müssen, erhalten Beihilfe nach dem Tarif 814 auch in der Elternzeit und im Sonderurlaub aus familienpolitischen Gründen sowie im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters. Gleiches gilt für Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 45. Lebensjahres und vor dem 20.07.2006 begonnen hat und die die in Nr. 6 Abs. 6 festgelegten Voraussetzungen für die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI erst später erfüllen.

Auffangklausel

Nr. 15

Die §§ 3 Abs. 3, 23 Abs. 2, 29 Abs. 1 Buchstabe d, 39, 40 und 41 Teil A, 1. finden keine Anwendung. Es gelten anstelle dieser Bestimmungen die jeweiligen Bestimmungen für die entsprechenden Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern.

Kapitel 2
Sonderregelungen zu Teil B, 3.
Beschäftigte, die die Altersgrenze erreicht haben

Nr. 16
Zu Nr. 3 Teil B, 3. – Tabellenentgelt –

Das Entgelt richtet sich nach der Besoldungsordnung A. Die Eingruppierung unterliegt der freien Vereinbarung.

Kapitel 3
Sonderregelungen zu Teil D, 5.
Sabbatjahrregelung

Nr. 17
Zu § 1 Teil D, 5. – Geltungsbereich –

Teil D, 5. „Sabbatjahrregelung“ findet keine Anwendung. Es gelten anstelle dieser Regelung die Bestimmungen für die entsprechenden arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräfte des Freistaates Bayern.

Nr. 18
– Geltung –

(1) Nr. 6 Abs. 7 und 8 gelten nur für Lehrkräfte, die Entgelt nach der Besoldungsordnung A erhalten. Wenn bei anderen Lehrkräften die Arbeitnehmerbeiträge des § 346 SGB III (sog. Arbeitslosenversicherung) übernommen wurden oder nach Nr. 15 Abs. 4 der Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft in der bis zum 31.10.2006 geltenden Fassung hätten übernommen werden müssen, verbleibt es dabei.

(2) Für am 30.04.2000 bestehende Arbeitsverhältnisse gilt im Verhältnis zu kollektivrechtlichen Regelungen das Günstigkeitsprinzip in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes.

**B, 4.2. Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften
an beruflichen Schulen**

**Kapitel 1
Sonderregelungen zu Teil A, 1.
Allgemeiner Teil**

**Zum 1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

Nr. 1

Zu § 1 Teil A, 1. – Allgemeiner Geltungsbereich –

Diese Sonderregelungen gelten für Lehrkräfte an beruflichen Schulen mit Ausnahme der Berufsschulen.

Erläuterung:

Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelung sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Nr. 2

Zu § 3 Teil A, 1. – Allgemeine Arbeitsbedingungen –

Für die ärztliche Untersuchung gemäß § 3 Abs. 4 Teil A, 1. gelten auch die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten an Schulen allgemein erlassen sind.

Nr. 3

Zu §§ 5 und 5 a Teil A, 1. – Qualifizierung, Freiwillige Fortbildung –

Die Lehrkräfte sind verpflichtet und berechtigt, im Umfang von zwölf Fortbildungstagen innerhalb von vier Jahren an Maßnahmen der Qualifizierung und freiwilligen Fortbildung – auch während der Ferien – teilzunehmen. Die Durchführung im Einzelnen wird vom Schulträger geregelt. Dabei finden die §§ 5, 5 a Teil A, 1. entsprechende Anwendung.

**Zum 2. Abschnitt
Arbeitszeit, Überstunden**

Nr. 4

(1) Die §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 11 a, 11 b und 43 Teil A, 1. finden keine Anwendung.

(2) Für Lehrkräfte gelten die Arbeitszeitregelungen wie für Lehrkräfte des Freistaates Bayern an beruflichen Schulen. Bei der Errichtung eines freiwilligen Arbeitszeitkontos findet § 6 Abs. 4 Teil D, 4. entsprechende Anwendung. Die Errichtung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos richtet sich nach den Vorschriften für die entsprechenden arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräfte des Freistaats Bayern.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 2:

Anstelle der in § 6 Abs. 4 Teil D, 4. (Arbeitszeitkontenregelung) genannten Jahreswochenstunden können für den Bereich der Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft als Mehrarbeit vergütungspflichtige Unterrichtsstunden dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 3:

1. Auf Antrag der Lehrkraft kann der Schulträger angesparte Zeiten finanziell abgetlen.
2. Der Schulträger hat das Recht den Gesamtumfang des Arbeitszeitkontos bis höchstens zu der für die Lehrkräfte des Freistaates Bayern geltenden Dauer festzulegen.

(3) Für die Vergütung von Mehrarbeit gelten die Vorschriften für arbeitsvertraglich beschäftigte Lehrkräfte des Freistaates Bayern.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Vollbeschäftigte Lehrkräfte erhalten bei für das ganze Schuljahr angeordneter regelmäßiger Mehrarbeit im entsprechenden Umfang erhöhtes Entgelt.

(4) Lehrkräfte erhalten bei Übernahme einer Tätigkeit, für die bei gleichartigen staatlichen Schulen Anrechnungen üblich sind, sowie bei vergleichbaren Tätigkeiten, die dem speziellen Profil der Schule dienen, Anrechnungen, soweit solche zur Verfügung stehen.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Die für gleichartige staatliche Schulen zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden werden ausgeschöpft.

(5) Lehrkräfte erhalten Ermäßigungen entsprechend den staatlichen Vorschriften. Abweichend von Satz 1 erhalten Lehrkräfte in Altersteilzeit die ihrer tatsächlichen Beschäftigung entsprechende Altersermäßigung.

(6) Die Unterrichtspflichtzeit kann im Einzelfall bei Vorliegen dringender betrieblicher Erfordernisse für das jeweilige Schuljahr um bis zu 25 % gekürzt werden¹. Davon ausgenommen sind Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Teil A, 1. vorliegen. Die Auswahl hat soziale Gesichtspunkte entsprechend § 1 Abs. 3 Sätze 1, 2 des Kündigungsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

¹ Vorrangig ist eine Einigung mit den Lehrkräften zu versuchen.

(7) Der Schulträger ist berechtigt, in angemessenem Umfang Unterrichtsstunden der Lehrkraft durch die Erledigung außerunterrichtlicher schulbezogener Aufgaben zu ersetzen. Dabei werden 45 Minuten Unterricht mit 100 Minuten außerunterrichtlicher Aufgaben verrechnet. Im Übrigen bleibt die Befugnis gemäß der Kirchlichen Lehrerdienstordnung, die Lehrkraft zur Erledigung außerunterrichtlicher Aufgaben zu verpflichten, unberührt.

Anmerkung:

Es bestehen keine Einwände gegen die Anwendung der staatlichen Regelungen bei der Mehr- oder Minderarbeit. Eine entsprechende Fixierung mit den betroffenen Lehrkräften im Rahmen der staatlichen Vorgaben wird nahegelegt. Der Abbau der Mehrarbeitsstunden erfolgt im Sinne der Arbeitszeitkontenregelung des Teil D, 4.

Zum 3. Abschnitt Eingruppierung und Entgelt

Nr. 5

Zu §§ 12 bis 14 Teil A, 1. – Eingruppierung, Eingruppierung in besonderen Fällen, Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit –

- (1) Die §§ 12 bis 14 Teil A, 1. finden keine Anwendung.
- (2) Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfüllt sind, werden eingruppiert wie vergleichbare Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern.
- (3) Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis wegen Fehlens der fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden ein- und höhergruppiert gemäß Anlage A, hilfsweise gemäß Anlage B. Für die Erfüllung der Bewährungszeit findet Anlage C Anwendung.
- (4) Den Lehrkräften an staatlich anerkannten Ersatzschulen wird das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung eingeräumt, die das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus für bestimmte Gruppen von Lehrkräften allgemein festsetzt. Das Nähere regelt eine Ordnung zur Verleihung von Berufsbezeichnungen.
- (5) Für die Beurteilung der Lehrkräfte gelten vorbehaltlich der Ordnung gemäß Absatz 4 Satz 2 die staatlichen Vorschriften entsprechend.

Protokollnotiz zu Nr. 5:

Die Berechnung des Besoldungsdienstalters bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt so, als sei Hauptberuflichkeit im Sinne des § 28 BBesG gegeben bzw. gegeben gewesen.

Nr. 6

Zu §§ 15 bis 20 a Teil A, 1. – Tabellenentgelt, Stufen der Entgelttabelle, Allgemeine Regelungen zu den Stufen, Leistungsentgelt, Erschwerniszuschläge, Jahressonderzahlung, Entgeltbezugsgröße –

- (1) Die §§ 15 bis 20 a Teil A, 1. finden keine Anwendung.
- (2) Die Lehrkräfte erhalten Entgelt nach der für Beamte des Freistaates Bayern gemäß Art. 90 Bayerisches Beamtengesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A nebst Anhang (im Folgenden nur „Besoldungsordnung A“). Darüber hinaus können bei Vorliegen eines Angebots zur Berufung in ein Beamtenverhältnis weitere Entgeltbestandteile gewährt werden. Lehrkräfte nach Nr. 5 Abs. 3 erhalten Entgelt nach der Besoldungsgruppe, die ihrer Eingruppierung nach Nr. 5 Abs. 3 entspricht.

Das Entgelt umfasst auch für Teilzeitbeschäftigte die Gewährung von Leistungszulagen und -prämien entsprechend den für die Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern geltenden Vorschriften.

- (3) Für die Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistung, ergänzende Leistung für Mitarbeiter (sog. Ballungsraumzulage) sowie für Einmalzahlungen und ähnliche Leistungen finden die Vorschriften für Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern entsprechend Anwendung.

- (4) Änderungen des Entgelts bzw. der Leistungen gemäß Absatz 2 und Änderungen der Höhe der Leistungen gemäß Absatz 3 werden zum jeweiligen Zeitpunkt Bestandteil dieser Sonderregelungen.

- (5) Bei Lehrkräften in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis übernimmt der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI. Davon ausgenommen sind Lehrkräfte, welche die Befähigung für eine beamtenrechtliche Laufbahn nicht besitzen.

- (6) Bei Lehrkräften, die die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllen, kann der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge des § 346 SGB III (sog. Arbeitslosenversicherung) übernehmen.

- (7) Lehrkräfte mit A-Besoldung, deren Ehegatte als arbeitsvertraglich Beschäftigter, Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst oder aufgrund des Bezuges einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen einen eigenen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen, Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen hat oder bis zum 31.10.2006 hatte, erhalten keinen Familienzuschlag.

Erreicht der Anspruch des Ehegatten nicht die Höhe der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen des Familienzuschlages, so erhält die Lehrkraft eine Aufzahlung in der Höhe, dass beide Ehegatten den Familienzuschlag der

jeweiligen Stufe insgesamt einmal erhalten. Entsprechendes gilt für Lehrkräfte, deren Ehegatte eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält.

Nr. 7

Zu § 21 Teil A, 1. – Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung –

In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach §§ 6 Abs. 3 Satz 1, 22 Abs. 1, 26, 27 und 29 Teil A, 1. werden das Entgelt gemäß Nr. 6 Abs. 2 sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile einschließlich der vom Arbeitgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- sowie Arbeitslosenversicherung weiterbezahlt. § 21 Sätze 2, 3 Teil A, 1. bleiben unberührt.

Nr. 8

Zu § 22 Teil A, 1. – Entgelt im Krankheitsfall –

Lehrkräften, die am 30.06.1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 01.07.1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat und fortbesteht und für deren Arbeitsverhältnis das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) vereinbart wurde, können, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind und einen Anspruch auf Beihilfen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, Krankenbezüge in entsprechender Anwendung von § 71 Abs. 1 bis 5 Teil A, 1. in der am 30.09.2005 geltenden Fassung zugesagt werden. Ein Krankengeldzuschuss wird in diesen Fällen nicht gewährt.

Nr. 9

Zu § 24 Teil A, 1. – Berechnung und Auszahlung des Entgelts –

Die Lehrkraft hat Anspruch auf Anweisung des Entgelts am ersten Banktag des laufenden Monats.

Zum 4. Abschnitt

Urlaub und Arbeitsbefreiung

Nr. 10

Zu §§ 26 und 27 Teil A, 1. – Erholungsurlaub, Zusatzurlaub –

(1) Die §§ 26 und 27 Teil A, 1. finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräfte des Freistaates Bayern.

(2) Für die Höhe des Urlaubsanspruchs bei befristeten Arbeitsverhältnissen gelten die Bestimmungen für die entsprechenden arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräfte des Freistaates Bayern.

(3) Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. Die Fristen des § 22 Abs. 1, 3 Teil A, 1. beginnen mit dem Tag der Arbeitsunfähigkeit.

(4) Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

(5) Für Beginn- und Enddatum von Arbeitsverhältnissen, die auf das Schuljahr befristet sind, gelten die Bestimmungen für die entsprechenden arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräfte des Freistaates Bayern.

Zum 5. Abschnitt Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nr. 11

Zu §§ 31 und 32 Teil A, 1. – Führung auf Probe, Führung auf Zeit –

(1) Führungspositionen sind die Tätigkeiten als Schulleiterin oder Schulleiter.

(2) Die Lehrkraft erhält spätestens zwei Jahre nach der Übertragung für die Dauer der Tätigkeit das der Tätigkeit entsprechende Entgelt.

Nr. 12

Zu § 33 Teil A, 1.– Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung –

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat.

Nr. 13

Zu § 34 Teil A, 1. – Kündigung des Arbeitsverhältnisses –

(1) Das Arbeitsverhältnis kann zur Erprobung der Lehrkraft bis zu einem Jahr befristet werden. Abweichend von § 30 Abs. 5 Satz 1 Teil A, 1. ist die ordentliche Kündigung zulässig.

(2) Mit der für den 30. Juni geltenden Frist kann auch zum 31. Juli gekündigt werden. Eine Kündigung zum 30. September ist ausgeschlossen.

(3) Von Lehrkräften, die nach Abschluss des Arbeitsvertrags die Tätigkeit unberechtigt nicht aufnehmen oder ohne Einhaltung der Kündigungsfristen des § 34 Teil A, 1. oder bei auf bestimmte Dauer abgeschlossenen Arbeitsverhältnissen vor deren vereinbartem Ende beenden, kann eine Vertragsstrafe bis zur Höhe der Entgelts für die Zeit der Mindestkündigungsfrist verlangt werden.

Zum 6. Abschnitt Sonstige Vorschriften

Nr. 14

Zu § 36 Teil A, 1. – Beihilfen bei Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen –

Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis erhalten Beihilfe zumindest für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle des Erziehungs- oder Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen.¹

Auffangklausel

Nr. 15

Die §§ 3 Abs. 3, 23 Abs. 2, 29 Abs. 1 Buchstabe d, 39, 40 und 41 Teil A, 1. finden keine Anwendung. Es gelten anstelle dieser Bestimmungen die jeweiligen Bestimmungen für die entsprechenden Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern.

Kapitel 2

Sonderregelungen zu Teil B, 3

Beschäftigte, die die Altersgrenze erreicht haben

Nr. 16

Zu Nr. 3 Teil B, 3. – Tabellenentgelt –

Das Entgelt richtet sich nach der Besoldungsordnung A. Die Eingruppierung unterliegt der freien Vereinbarung.

¹ Gesetzlich Krankenversicherte erhalten derzeit Beihilfe im Tarif 820 K.

Kapitel 3
Sonderregelungen zu Teil D, 5.
Sabbatjahrregelung

Nr. 17
Zu § 1 Teil D, 5. – Geltungsbereich –

Teil D, 5. „Sabbatjahrregelung“ findet keine Anwendung. Es gelten anstelle dieser Regelung die Bestimmungen für die entsprechenden arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräfte des Freistaates Bayern.

Nr. 18
– Geltung –

(1) Diese Regelungen gelten nicht, wenn und soweit der Schulträger aufgrund von Vereinbarungen mit nichtkirchlichen Zuschussgebern an andere Regelungen gebunden ist.

(2) Für am 31.05.2002 bestehende Arbeitsverhältnisse gilt im Verhältnis zu kollektivrechtlichen Regelungen das Günstigkeitsprinzip in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes.

B, 4.3. Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
von Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen (Volksschulen)

Kapitel 1
Sonderregelungen zu Teil A, 1.
Allgemeiner Teil

Zum 1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

Nr. 1
Zu § 1 Teil A, 1. – Allgemeiner Geltungsbereich –

(1) Diese Sonderregelungen gelten für Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen (im Folgenden nur „Volksschulen“).

(2) Die Dienstordnung und die Vergütungsordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen in den bayerischen (Erz-)Diözesen bleiben unberührt.

Erläuterung:

Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelung sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Nr. 2

Zu § 3 Teil A, 1. – Allgemeine Arbeitsbedingungen –

Für die ärztliche Untersuchung gemäß § 3 Abs. 4 Teil A, 1. gelten auch die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten an Schulen allgemein erlassen sind.

Nr. 3

Zu §§ 5 und 5 a Teil A, 1. – Qualifizierung, Freiwillige Fortbildung –

Die Lehrkräfte sind verpflichtet und berechtigt, im Umfang von zwölf Fortbildungstagen innerhalb von vier Jahren an Maßnahmen der Qualifizierung und freiwilligen Fortbildung – auch während der Ferien – teilzunehmen. Die Durchführung im Einzelnen wird vom Schulträger geregelt. Dabei finden die §§ 5, 5 a Teil A, 1. entsprechende Anwendung.

Zum 2. Abschnitt Arbeitszeit, Überstunden

Nr. 4

(1) Die §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 11 a, 11 b und 43 Teil A, 1. finden keine Anwendung.

(2) Für Lehrkräfte gelten die Arbeitszeitregelungen wie für entsprechende Lehrkräfte des Freistaates Bayern. Bei der Errichtung eines freiwilligen Arbeitszeitkontos findet § 6 Abs. 4 Teil D, 4. entsprechende Anwendung. Die Errichtung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos richtet sich nach den Vorschriften für die entsprechenden Lehrkräfte des Freistaats Bayern.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 2:

Anstelle der in § 6 Abs. 4 Teil D, 4. (Arbeitszeitkontenregelung) genannten Jahreswochenstunden können für den Bereich der Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft als Mehrarbeit vergütungspflichtige Unterrichtsstunden dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 3:

1. Auf Antrag der Lehrkraft kann der Schulträger angesparte Zeiten finanziell abgelen.
2. Der Schulträger hat das Recht den Gesamtumfang des Arbeitszeitkontos bis höchstens zu der für die Lehrkräfte des Freistaates Bayern geltenden Dauer festzulegen.

(3) Für die Vergütung von Mehrarbeit gelten die Vorschriften für arbeitsvertraglich beschäftigte Lehrkräfte des Freistaates Bayern.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Vollbeschäftigte Lehrkräfte erhalten bei für das ganze Schuljahr angeordneter regelmäßiger Mehrarbeit im entsprechenden Umfang erhöhtes Entgelt.

(4) Lehrkräfte erhalten bei Übernahme einer Tätigkeit, für die bei gleichartigen staatlichen Schulen Anrechnungen üblich sind, sowie bei vergleichbaren Tätigkeiten, die dem speziellen Profil der Schule dienen, Anrechnungen, soweit solche zur Verfügung stehen.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Die für gleichartige staatliche Schulen zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden werden ausgeschöpft.

(5) Lehrkräfte erhalten Ermäßigungen entsprechend den staatlichen Vorschriften. Abweichend von Satz 1 erhalten Lehrkräfte in Altersteilzeit die ihrer tatsächlichen Beschäftigung entsprechende Altersermäßigung.

(6) Die Unterrichtspflichtzeit kann im Einzelfall bei Vorliegen dringender betrieblicher Erfordernisse für das jeweilige Schuljahr um bis zu 25 % gekürzt werden.¹ Davon ausgenommen sind Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Teil A, 1. vorliegen. Die Auswahl hat soziale Gesichtspunkte entsprechend § 1 Abs. 3 Sätze 1, 2 des Kündigungsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

(7) Der Schulträger ist berechtigt, in angemessenem Umfang Unterrichtsstunden der Lehrkraft durch die Erledigung außerunterrichtlicher schulbezogener Aufgaben zu ersetzen. Dabei werden 45 Minuten Unterricht mit 100 Minuten außerunterrichtlicher Aufgaben verrechnet. Im Übrigen bleibt die Befugnis gemäß der Kirchlichen Lehrerdienstordnung, die Lehrkraft zur Erledigung außerunterrichtlicher Aufgaben zu verpflichten, unberührt.

Protokollnotiz:

Es bestehen keine Einwände gegen die Anwendung der staatlichen Regelungen bei der Mehr- oder Minderarbeit. Eine entsprechende Fixierung mit den betroffenen Lehrkräften im Rahmen der staatlichen Vorgaben wird nahegelegt. Der Abbau der Mehrarbeitsstunden erfolgt im Sinne der Arbeitszeitkontenregelung des Teil D, 4.

¹ Vorrangig ist eine Einigung mit den Lehrkräften zu versuchen.

**Zum 3. Abschnitt
Eingruppierung und Entgelt**

Nr. 5

Zu §§ 12 bis 14 Teil A, 1. – Eingruppierung, Eingruppierung in besonderen Fällen, Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit –

- (1) Die §§ 12 bis 14 Teil A, 1. finden keine Anwendung.
- (2) Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfüllt sind, werden eingruppiert wie vergleichbare Beamte des Freistaates Bayern.¹
- (3) Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis wegen Fehlens der fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden ein- und höhergruppiert gemäß Anlage A, hilfsweise gemäß Anlage B. Für die Erfüllung der Bewährungszeit findet Anlage C Anwendung.
- (4) Den Lehrkräften an staatlich anerkannten Ersatzschulen wird das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung eingeräumt, die das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus für bestimmte Gruppen von Lehrkräften allgemein festsetzt. Das Nähere regelt eine Ordnung zur Verleihung von Berufsbezeichnungen.
- (5) Für die Beurteilung der Lehrkräfte gelten vorbehaltlich der Ordnung gemäß Absatz 4 Satz 2 die staatlichen Vorschriften entsprechend.

Protokollnotiz zu Nr. 5:

Die Berechnung des Besoldungsdienstalters bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt so, als sei Hauptberuflichkeit im Sinne des § 28 BBesG gegeben bzw. gegeben gewesen.

Nr. 6

Zu §§ 15 bis 20 a Teil A, 1. – Tabellenentgelt, Stufen der Entgelttabelle, Allgemeine Regelungen zu den Stufen, Leistungsentgelt, Erschwerniszuschläge, Jahressonderzahlung, Entgeltbezugsgröße –

- (1) Die §§ 15 bis 20 a Teil A, 1. finden keine Anwendung.
- (2) Die Lehrkräfte erhalten Entgelt nach der für Beamte des Freistaates Bayern gemäß Art. 90 Bayerisches Beamtengesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A nebst An-

¹ Abweichend von Teil B, 4.1. und Teil B, 4.2. wird hier auf die Beamten des Freistaates Bayern verwiesen, da Volksschulen in kirchlicher Trägerschaft derzeit keine Mitgliedsschulen des Katholischen Schulwerkes in Bayern sind.

hang (im Folgenden nur „Besoldung A“). Darüber hinaus können bei Vorliegen eines Angebots zur Berufung in ein Beamtenverhältnis weitere Entgeltbestandteile gewährt werden. Lehrkräfte nach Nr. 5 Abs. 3 erhalten Entgelt nach der Besoldungsgruppe, die ihrer Eingruppierung nach Nr. 5 Abs. 3 entspricht. Das Entgelt umfasst auch für Teilzeitbeschäftigte die Gewährung von Leistungszulagen und -prämien entsprechend den für die Beamten des Freistaates Bayern¹ geltenden Vorschriften.

(3) Für die Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistung, ergänzende Leistung für Mitarbeiter (sog. Ballungsraumzulage) sowie für Einmalzahlungen und ähnliche Leistungen finden die Vorschriften für Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern entsprechend Anwendung.

(4) Änderungen des Entgelts bzw. der Leistungen gemäß Absatz 2 und Änderungen der Höhe der Leistungen gemäß Absatz 3 werden zum jeweiligen Zeitpunkt Bestandteil dieser Sonderregelungen.

(5) Bei Lehrkräften in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis übernimmt der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI. Davon ausgenommen sind Lehrkräfte, welche die Befähigung für eine beamtenrechtliche Laufbahn nicht besitzen.

(6) Bei Lehrkräften, die die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllen, übernimmt der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge des § 346 SGB III (sog. Arbeitslosenversicherung) spätestens ab dem fünften Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses.

(7) Lehrkräfte mit A-Besoldung, deren Ehegatte als arbeitsvertraglich Beschäftigter, Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst oder aufgrund des Bezuges einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen einen eigenen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen, Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen hat oder bis zum 31.10.2006 hatte, erhalten keinen Familienzuschlag.

Erreicht der Anspruch des Ehegatten nicht die Höhe der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen des Familienzuschlages, so erhält die Lehrkraft eine Aufzahlung in der Höhe, dass beide Ehegatten den Familienzuschlag der jeweiligen Stufe insgesamt einmal erhalten. Entsprechendes gilt für Lehrkräfte, deren Ehegatte eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält.

¹ Abweichend von Teil B, 4.1. und Teil B, 4.2. wird hier auf die Beamten des Freistaates Bayern verwiesen, da Volksschulen in kirchlicher Trägerschaft derzeit keine Mitgliedsschulen des Katholischen Schulwerkes in Bayern sind.

Nr. 7

Zu § 21 Teil A, 1. – Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung –

In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach §§ 6 Abs. 3 Satz 1, 22 Abs. 1, 26, 27 und 29 Teil A, 1. werden das Entgelt gemäß Nr. 6 Abs. 2 sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile einschließlich der vom Arbeitgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- sowie Arbeitslosenversicherung weiterbezahlt. § 21 Sätze 2, 3 Teil A, 1. bleiben unberührt.

Nr. 8

Zu § 22 Teil A, 1. – Entgelt im Krankheitsfall –

Lehrkräften, die am 30.06.1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 01.07.1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat und fortbesteht und für deren Arbeitsverhältnis das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) vereinbart wurde, können, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind und einen Anspruch auf Beihilfen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, Krankenbezüge in entsprechender Anwendung von § 71 Abs. 1 bis 5 Teil A, 1. in der am 30.09.2005 geltenden Fassung zugesagt werden. Ein Krankengeldzuschuss wird in diesen Fällen nicht gewährt.

Nr. 9

Zu § 24 Teil A, 1. – Berechnung und Auszahlung des Entgelts –

Die Lehrkraft hat Anspruch auf Anweisung des Entgelts am ersten Banktag des laufenden Monats.

Zum 4. Abschnitt Urlaub und Arbeitsbefreiung

Nr. 10

Zu §§ 26 und 27 Teil A, 1. – Urlaub, Zusatzurlaub –

- (1) Die §§ 26 und 27 Teil A, 1. finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Lehrkräfte des Freistaates Bayern.
- (2) Für die Höhe des Urlaubsanspruchs bei befristeten Arbeitsverhältnissen gelten die Bestimmungen für die entsprechenden arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräfte des Freistaates Bayern.

(3) Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. Die Fristen des § 22 Abs. 1, 3 Teil A, 1. beginnen mit dem Tag der Arbeitsunfähigkeit.

(4) Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

(5) Für Beginn- und Enddatum von Arbeitsverhältnissen, die auf das Schuljahr befristet sind, gelten die Bestimmungen für die entsprechenden arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräfte des Freistaates Bayern.

Zum 5. Abschnitt **Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Nr. 11

Zu §§ 31 und 32 Teil A, 1. – Führung auf Probe, Führung auf Zeit –

(1) Führungspositionen sind die Tätigkeiten als Schulleiterin oder Schulleiter.

(2) Die Lehrkraft erhält spätestens zwei Jahre nach der Übertragung für die Dauer der Tätigkeit das der Tätigkeit entsprechende Entgelt.

Nr. 12

Zu § 33 Teil A, 1.– Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung –

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat.

Nr. 13

Zu § 34 Teil A, 1. – Kündigung des Arbeitsverhältnisses –

(1) Das Arbeitsverhältnis kann zur Erprobung der Lehrkraft bis zu einem Jahr befristet werden. Abweichend von § 30 Abs. 5 Satz 1 Teil A, 1. ist die ordentliche Kündigung zulässig.

(2) Mit der für den 30. Juni geltenden Frist kann auch zum 31. Juli gekündigt werden. Eine Kündigung zum 30. September ist ausgeschlossen.

(3) Von Lehrkräften, die nach Abschluss des Arbeitsvertrags die Tätigkeit unberechtigt nicht aufnehmen oder ohne Einhaltung der Kündigungsfristen des § 34 Teil A, 1. oder bei auf bestimmte Dauer abgeschlossenen Arbeitsverhältnissen vor deren vereinbartem Ende beendigen, kann eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des Entgelts für die Zeit der Mindestkündigungsfrist verlangt werden.

**Zum 6. Abschnitt
Sonstige Vorschriften**

Nr. 14

**Zu § 36 Teil A, 1. – Beihilfen bei Krankheits-, Pflege-,
Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen –**

Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis erhalten Beihilfe zumindest für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle des Erziehungs- oder Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen.¹

Auffangklausel

Nr. 15

Die §§ 3 Abs. 3, 23 Abs. 2, 29 Abs. 1 Buchstabe d, 39, 40 und 41 Teil A, 1. finden keine Anwendung. Es gelten anstelle dieser Bestimmungen die jeweiligen Bestimmungen für die entsprechenden Beamten des Freistaates Bayern.²

Kapitel 2

Sonderregelungen zu Teil B, 3.

Beschäftigte, die die Altersgrenze erreicht haben

Nr. 16

Zu Nr. 3 Teil B, 3. – Tabellenentgelt –

Das Entgelt richtet sich nach der Besoldungsordnung A. Die Eingruppierung unterliegt der freien Vereinbarung.

¹ Gesetzlich Krankenversicherte erhalten derzeit Beihilfe im Tarif 820 K.

² Abweichend von Teil B, 4.1. und Teil B, 4.2. wird hier auf die Beamten des Freistaates Bayern verwiesen, da Volksschulen in kirchlicher Trägerschaft derzeit keine Mitgliedsschulen des Katholischen Schulwerkes in Bayern sind.

Kapitel 3
Sonderregelungen zu Teil D, 5.
Sabbatjahrregelung

Nr. 17
Zu § 1 Teil D, 5. – Geltungsbereich –

Teil D, 5. „Sabbatjahrregelung“ findet keine Anwendung. Es gelten anstelle dieser Regelung die Bestimmungen für die entsprechenden arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräfte des Freistaates Bayern.

Nr. 18
– Geltung –

Für am 31.12.2001 bestehende Arbeitsverhältnisse gilt im Verhältnis zu kollektivrechtlichen Regelungen das Günstigkeitsprinzip in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes.

II.

Die Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse angestellter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (ABD Teil B, 4.1., 4.2. und 4.3.) werden um folgende Anlagen A, B und C ergänzt:

Anlage A

I. Eingruppierungsrichtlinien für Lehrkräfte an Volksschulen

Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind

| Fallgruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besoldungsgruppe |
|------------|---|-------------------------|
| 1 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grund- oder Hauptschulen</p> <p>mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern, haben (z. B. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- oder Hauptschulen, Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen)</p> <p>und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechendem Fach erteilen,</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 11</p> <p>A 12</p> |
| 2 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grund- oder Hauptschulen mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen,</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> <p>(Dieses Merkmal gilt nicht für Lehrkräfte, die den Fallgruppen 6 bis 10 zugeordnet werden können.)</p> | <p>A 10</p> <p>A 11</p> |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|--|----------------------------|
| 3 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grund- oder Hauptschulen, die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen, ohne Ausbildung nach Fallgruppe 1 oder Fallgruppe 2</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> <p>(Dieses Merkmal gilt nicht für Lehrkräfte, die den Fallgruppen 6 bis 10 zugeordnet werden können.)</p> | <p>A 9</p> <p>A 10</p> |
| 4 | <p>Ausländische Lehrkräfte an Grund- oder Hauptschulen</p> <p>mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes, die ausländischen Schülern muttersprachlichen Unterricht im Sinne der Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) über den Unterricht der Kinder ausländischer Arbeitnehmer vom 8. April 1976 in der jeweiligen Fassung erteilen,</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 10</p> <p>A 11</p> |
| 5 | <p>Ausländische Lehrkräfte an Grund- oder Hauptschulen</p> <p>ohne Ausbildung nach Fallgruppe 4 mit sonstiger Lehrerbildung (z. B. an Lehrerbildungsinstituten) und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes, die ausländischen Schülern muttersprachlichen Unterricht im Sinne der Vereinbarung der KMK über den Unterricht der Kinder ausländischer Arbeitnehmer vom 8. April 1976 in der jeweiligen Fassung erteilen,</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 9</p> <p>A 10</p> |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|---|----------------------------|
| 6 | Lehrkräfte für den Englischunterricht und den französischen Wahlunterricht | |
| 6.1 | Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung als Sprachlehrer in einem ihrem Studium entsprechenden Fach nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe | A 10 A 11 |
| 6.2 | Fachlehrer für Englisch an Volksschulen mit Abschlussprüfung nach der VO vom 14.05.1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 192) nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe | A 10 A 11 |
| 6.3 | mit dem akademischen Grad eines „Masters of Arts“ (GB, USA) oder eines „Bachelor of Arts“ (nur GB) nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe | A 10 A 11 |
| 6.4 | Lehrkräfte für den französischen Wahlunterricht, die über ein mindestens sechssemestriges abgeschlossenes Studium in Französisch an einer Universität verfügen bzw. die Befähigung für die Unterrichtserteilung an französischen Schulen nachweisen können, nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe | A 10 A 11 |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|--|----------------------------|
| 7 | Lehrkräfte für den Sportunterricht | |
| 7.1 | Diplom-Sportlehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe | A 10 A 11 |
| 7.2 | Sportlehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung, jedoch ohne Diplom nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe | A 9 A 10 |
| 7.3 | Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe (Dieses Merkmal gilt nur für Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrer, die ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut durchlaufen haben.) | A 8 A 9 |
| 7.4 | Sport- und Gymnastiklehrer (ohne Ausbildung nach Fallgruppe 7.3, z. B. mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer oder als staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege) nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe | A 7 A 8 |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|---|----------------------------|
| 8 | Lehrkräfte für Kunsterziehung | |
| 8.1 | <p>Lehrkräfte,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die nach einem mindestens achtsemestrigem Studium an einer Kunsthochschule der Kunstakademie zum Meisterschüler ernannt worden sind oder – nach einem mindestens sechssemestrigem Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben, <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 10</p> <p>A 11</p> |
| 8.2 | <p>Sonstige Lehrkräfte für Kunsterziehung</p> <p>nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 8</p> <p>A 9</p> |
| 9 | Lehrkräfte für Musik | |
| 9.1 | <p>Lehrkräfte,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die nach einem mindestens achtsemestrigem Studium die Diplommusiklehrerprüfung, die Diplommusikerprüfung oder nach den früher geltenden Prüfungs- und Studienordnungen die Künstlerische Staatsprüfung an einer Hochschule für Musik in Bayern abgelegt haben, oder – die nach einem mindestens achtsemestrigem Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die Künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt haben, oder | |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|---|----------------------------|
| | <p>– die nach einem mindestens sechssemestrigem Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben,</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 10</p> <p>A 11</p> |
| 9.2 | <p>Sonstige Lehrkräfte für Musik</p> <p>nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 8</p> <p>A 9</p> |
| 10 | Lehrkräfte für sonstige musisch-technische Fächer (Kurzschrift/Maschinenschreiben/Werken/Technisches Zeichnen) und für Handarbeit und Hauswirtschaft | |
| 10.1 | <p>in der Tätigkeit in mindestens zwei Fächern</p> <p>nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 8</p> <p>A 9</p> |
| 10.2 | <p>in der Tätigkeit in einem Fach</p> <p>nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 7</p> <p>A 8</p> |
| | | |

II. Eingruppierungsrichtlinien für Lehrkräfte an beruflichen Schulen

Lehrkräfte, bei denen die pädagogischen und/oder die fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind

| Fallgruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besoldungsgruppe |
|------------|--|-------------------------|
| 1 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Regelstudienzeit mindestens acht Semester), die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens einer beruflichen Fachrichtung oder in mindestens zwei Fächern haben und überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen (z. B. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen)</p> <p>nach mindestens sechzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe (Dieses Merkmal gilt auch für Diplom-Mathematiker, Diplom-Physiker und Diplom-Chemiker; es gilt nicht für Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer.)</p> | <p>A 13</p> <p>A 14</p> |
| 2 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit abgeschlossenem Studium (ohne Lehramtsstudium) an einer wissenschaftlichen Hochschule (Regelstudienzeit mindestens sechs Semester), die überwiegend Unterricht in einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen, – mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen, <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 12</p> <p>A 13</p> |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|---|--|
| 3 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen,</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> <p>(Dieses Merkmal gilt nicht für Lehrkräfte der Fallgruppen 5 bis 15.)</p> | <p>A 11</p> <p>A 12</p> |
| 4 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern, für die eine Laufbahn eingerichtet ist, werden nachstehend entsprechend dem Eingangsamt vergleichbarer beamteter Lehrkräfte eingruppiert, wenn sie die für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst, oder, sofern ein solcher nicht eingerichtet ist, die für die Einstellung in die Laufbahn erforderlichen Voraussetzungen aufzuweisen haben.</p> <p>Eingangsamt: Besoldungsgruppe A 10 Eingangsamt: Besoldungsgruppe A 11</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> <p>Können die fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zur Laufbahn aus zwingenden Gründen nicht erbracht werden (z.B. weil keine Meisterprüfung eingerichtet ist), so werden die Lehrkräfte in die nächst niedrigere Besoldungsgruppe eingruppiert.</p> <p>(Dieses Merkmal gilt nicht für Lehrkräfte der Fallgruppen 5 bis 15.)</p> | <p>A 9</p> <p>A 10</p> <p>A 10 bzw. A 11</p> |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|--|----------------------------|
| 5 | <p>Lehrkräfte für Religionsunterricht mit abgeschlossenem theologischem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule</p> <p>nach mindestens sechzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 13</p> <p>A 14</p> |
| 6 | <p>Lehrkräfte für Religionsunterricht mit abgeschlossener Ausbildung an einer kirch- lichen Fachhochschule oder einer vergleichbaren Ausbildung</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in die- ser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 10</p> <p>A 11</p> |
| 7 | <p>Diplom-Sportlehrer</p> <p>mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstu- dium und Abschlussprüfung</p> <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> | <p>A 13</p> |
| 8 | <p>Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit mindestens viersemestriger Ausbildung an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut und staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrer- prüfung, – mit Zeugnis über die frühere Ausbildung zum Fachlehrer an Volksschulen und Realschulen im Fach Leibeserziehung <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in die- ser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 9</p> <p>A 10</p> |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|--|----------------------------|
| 9 | Turn- und Sportlehrer mit anderweitiger Ausbildung für diese Tätigkeit nach mindestens sechsjähriger Bewährung in die- ser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe | A 7 A 8 |
| 10 | Kunsterzieher, – die nach einem mindestens achtsemestrigen Stu- dium an einer Kunsthochschule oder Kunstaka- demie zum Meisterschüler ernannt worden sind, – die nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunst- akademie den künstlerischen Teil der künstleri- schen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien ab- gelegt haben, mit entsprechender Tätigkeit | A 13 |
| 11 | Musikerzieher, – die nach einem mindestens achtsemestrigen Stu- dium die Diplommusiklehrerprüfung, die Diplom- musikerprüfung oder nach den früher geltenden Prüfungs- und Studienordnungen die Künstleri- sche Staatsprüfung an einer Hochschule für Musik in Bayern abgelegt haben, – die nach einem mindestens achtsemestrigen Stu- dium an einer Musikhochschule oder Musik- akademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. in Baden-Württemberg den Diplomgrad „Diplom- Musiklehrer“ erworben haben, – die nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musik- akademie den künstlerischen Teil der Künstleri- schen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staats- prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben, mit entsprechender Tätigkeit | A 13 |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|--|----------------------------|
| 12 | <p>Musikerzieher,</p> <p>die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Fachakademie für Musik/Konservatorium (früher: Konservatorium, Kirchenmusikschule) die Staatliche Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. die Staatliche Musikreifeprüfung bzw. die B-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt haben,</p> <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 10</p> <p>A 11</p> |
| 13 | <p>Musikerzieher</p> <p>ohne Ausbildung nach Fallgruppe 11 oder Fallgruppe 12,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die nach den früher geltenden Prüfungs- und Studienordnungen nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Fachakademie für Musik (früher: Konservatorium, Kirchenmusikschule) die Staatliche Musiklehrerprüfung I bzw. die Prüfung für Fachlehrer für Musik an Volksschulen und Realschulen bzw. die Staatliche Prüfung für Privatmusiklehrer abgelegt haben oder – eine andere gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben, <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 9</p> <p>A 10</p> |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|--|----------------------------|
| 14 | <p>Kunsterzieher oder Musikerzieher ohne Ausbildung nach den Fallgruppen 11 bis 13 nach mindestens sechsjähriger Bewährung in die- ser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 7 A 8</p> |
| 15 | <p>Sozialpädagogen mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung nach mindestens sechsjähriger Bewährung in die- ser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 10 A 11</p> |
| 16 | <p>Lehrkräfte für Kurzschrift und Maschinenschreiben/ Textverarbeitung mit der staatlichen Prüfung als Lehrer für Kurzschrift und als Lehrer für Maschinenschreiben/Textverar- beitung, die mindestens in einem Fach unterrichten nach mindestens sechsjähriger Bewährung in die- ser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 9 A 10</p> |
| 17 | <p>Lehrkräfte für Kurzschrift oder für Maschinenschrei- ben/Textverarbeitung mit der staatlichen Prüfung als Lehrer für Kurzschrift oder als Lehrer für Maschinenschreiben/Textverar- beitung nach mindestens sechsjähriger Bewährung in die- ser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 8 A 9</p> |

III. Eingruppierungsrichtlinien für Lehrkräfte an Realschulen

Lehrkräfte, bei denen die pädagogischen und/oder die fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind

| Fallgruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besoldungsgruppe |
|------------|--|------------------|
| 1 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Realschullehrern mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (z. B. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen), die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechendem Fach erteilen,</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | A 12 A 13 |
| 2 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Realschullehrern</p> <ul style="list-style-type: none">– mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die überwiegend Unterricht in einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen,– mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Volksschulen bzw. an Grund- oder Hauptschulen, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen, <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | A 11 A 12 |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|--|----------------------------|
| 3 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Realschullehrern ohne Ausbildung nach Fallgruppe 1 oder Fallgruppe 2 mit anderweitiger abgeschlossener Hochschulausbildung, die überwiegend Unterricht in einem wissenschaftlichen Fach erteilen,</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> <p>(Dieses Merkmal gilt nicht für Lehrkräfte der Fallgruppen 7 bis 15.)</p> | <p>A 10</p> <p>A 11</p> |
| 4 | <p>Lehrkräfte für katholischen Religionsunterricht mit theologischer Abschlussprüfung (früher: Synodalprüfung) bzw. theologischer Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule (jeweils ohne Pfarrkonkurs bzw. Zweite Dienstprüfung)</p> | <p>A 12</p> |
| 5 | <p>Lehrkräfte für evangelischen Religionsunterricht mit theologischer Aufnahmeprüfung (ohne theologische Anstellungsprüfung)</p> | <p>A 12</p> |
| 6 | <p>Lehrkräfte für evangelischen Religionsunterricht (Dipl.-Theologen) – außerbayerischer Studiengang, dessen Abschluss von der Evang. Landeskirche nicht der theologischen Aufnahmeprüfung gleichgestellt wird,</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 11</p> <p>A 12</p> |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|---|----------------------------|
| 7 | <p>Diplom-Sportlehrer</p> <p>mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung</p> <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 11</p> <p>A 12</p> |
| 8 | <p>Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit mindestens viersemestriger Ausbildung an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut und staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung – mit Zeugnis über die frühere Ausbildung zum Fachlehrer an Volks- und Realschulen im Fach Leibeserziehung <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> <p>nach langjähriger (d. h. mindestens dreijähriger) Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 8</p> <p>A 9</p> |
| 9 | <p>Turn- und Sportlehrer</p> <p>ohne Ausbildung nach Fallgruppe 7 oder Fallgruppe 8 (z. B. staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer oder staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege)</p> <p>nach langjähriger (d. h. mindestens dreijähriger) Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 7</p> <p>A 8</p> |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|--|----------------------------|
| 10 | <p>Musikerzieher,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium die Diplommusiklehrerprüfung, die Diplommusikerprüfung oder nach den früher geltenden Prüfungs- und Studienordnungen die Künstlerische Staatsprüfung an einer Hochschule für Musik in Bayern abgelegt haben, – die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. in Baden-Württemberg den Diplomgrad „Diplommusiklehrer“ erworben haben, – die nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben, <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 11</p> <p>A 12</p> |
| 11 | <p>Musiklehrer</p> <p>mit der Prüfung für das Fach Musik an Realschulen</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 9</p> <p>A 10</p> |
| 12 | <p>Musiklehrer oder Zeichenlehrer</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 8</p> <p>A 9</p> |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|--|--|
| 13 | <p>Werklehrer</p> <p>a) mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grund-, Haupt-, Real- und höheren Schulen, wenn die Ausbildung den Abschluss einer Realschule und ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlich oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut voraussetzt</p> <p>nach langjähriger (d. h. mindestens dreijähriger) Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> <p>b) mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grund-, Haupt-, Real- und höheren Schulen</p> <p>nach langjähriger (d. h. mindestens dreijähriger) Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 8</p> <p>A 9</p> <p>A 7</p> <p>A 8</p> |
| 14 | <p>Lehrkräfte</p> <p>a) für Kurzschrift und Maschinenschreiben</p> <p>nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> <p>b) für Kurzschrift oder Maschinenschreiben</p> <p>nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 8</p> <p>A 9</p> <p>A 7</p> <p>A 8</p> |
| 15 | <p>Sonstige Lehrkräfte für musisch-technische Fächer</p> <p>a) mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer</p> <p>nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> <p>b) mit Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis für mindestens ein Fach</p> <p>nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 9</p> <p>A 10</p> <p>A 7</p> <p>A 8</p> |

IV. Eingruppierungsrichtlinien für Lehrkräfte an Gymnasien

Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind

| Fallgruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besoldungsgruppe |
|------------|--|------------------|
| 1 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (z.B. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien), die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen,</p> <p>nach mindestens sechzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe (Dieses Merkmal gilt auch für Diplom-Mathematiker und Diplom-Physiker; es gilt nicht für Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer.)</p> | A 13 A 14 |
| 2 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten</p> <ul style="list-style-type: none">– mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die überwiegend Unterricht in einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen,– mit Akademischer Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät im Bundesgebiet, die überwiegend Unterricht in einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen,– mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen, <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | A 12 A 13 |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|--|----------------------------|
| 3 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG), die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen, – mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Volksschulen bzw. an Grund- oder Hauptschulen, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen, <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe (Dieses Merkmal gilt nicht für Lehrkräfte der Fallgruppen 6 bis 16.)</p> | <p>A 11</p> <p>A 12</p> |
| 4 | <p>Lehrkräfte für katholischen bzw. evangelischen Religionsunterricht</p> <p>mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule</p> <p>nach mindestens sechzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 13</p> <p>A 14</p> |
| 5 | <p>Lehrkräfte für katholischen bzw. evangelischen Religionsunterricht</p> <p>mit theologischer Abschlussprüfung (früher: Synodalprüfung) bzw. theologischer Aufnahmeprüfung</p> <p>nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 12</p> <p>A 13</p> |
| 6 | <p>Diplom-Sportlehrer</p> <p>mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung</p> <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> | <p>A 13</p> |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|--|----------------------------|
| 7 | <p>Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit mindestens viersemestriger Ausbildung an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut und staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung, – mit Zeugnis über die frühere Ausbildung zum Fachlehrer an Volks- und Realschulen im Fach Leibeserziehung, <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> <p>nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 9</p> <p>A 10</p> |
| 8 | <p>Turn- und Sportlehrer</p> <p>ohne Ausbildung nach Fallgruppe 6 oder Fallgruppe 7</p> <p>nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 7</p> <p>A 8</p> |
| 9 | <p>Kunsterzieher</p> <p>mit mindestens achtsemestrigem Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie und Künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien</p> <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> <p>nach mindestens sechzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 13</p> <p>A 14</p> |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|---|----------------------------|
| 10 | <p>Kunsterzieher,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zum Meisterschüler ernannt worden sind, – die nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben, <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> | A 13 |
| 11 | <p>Musikerzieher</p> <p>mit mindestens achtsemestrigem Studium an einer Musikhochschule und Künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien</p> <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> <p>nach mindestens sechzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 13</p> <p>A 14</p> |
| 12 | <p>Musikerzieher,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium die Diplommusiklehrerprüfung, die Diplommusikerprüfung oder nach den früher geltenden Prüfungs- und Studienordnungen die Künstlerische Staatsprüfung an einer Hochschule für Musik in Bayern abgelegt haben, – die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. in Baden-Württemberg den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben, | |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|---|----------------------------|
| | <p>– die nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben,</p> <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> | A 13 |
| 13 | <p>Musikerzieher,</p> <p>die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Fachakademie für Musik/Konservatorium (früher: Konservatorium, Kirchenmusikschule) die Staatliche Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. die Staatliche Musikreifeprüfung bzw. die B-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt haben</p> <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | A 10 A 11 |
| 14 | <p>Musikerzieher</p> <p>– ohne Ausbildung nach Fallgruppe 11, Fallgruppe 12 oder Fallgruppe 13 mit anderweitiger abgeschlossener Ausbildung</p> <p>– die nach den früher geltenden Prüfungs- und Studienordnungen nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Fachakademie für Musik (früher: Konservatorium, Kirchenmusikschule) die Staatliche Musiklehrerprüfung I bzw. die Prüfung für Fachlehrer für Musik an Volksschulen und Realschulen bzw. die Staatliche Prüfung für Privatmusiklehrer abgelegt haben</p> <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> <p>nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | A 9 A 10 |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|---|----------------------------|
| 15 | Kunsterzieher oder Musikerzieher ohne abgeschlossene fachliche Ausbildung nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe | A 7 A 8 |
| 16 | Lehrkräfte für Handarbeit und Hauswirtschaft mit nur Erster Lehramtsprüfung der Fachlehrer nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe | A 8 A 9 |

V. Anmerkungen:

1 Die übrigen Lehrkräfte, deren Eingruppierung in den vorstehenden Richtlinien nicht geregelt ist, werden nach den Richtlinien der Anlage B eingruppiert.

Soweit in Anlage A und B nicht geregelt, werden Lehrkräfte entsprechend den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, hilfsweise den Richtlinien der Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Lehrer-Richtlinien der TdL) in der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden Besoldungsgruppe zugeordnet.

2 Für die Auslegung des Begriffs „abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule“ gilt Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2:

Nr. 1:

Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. ä. – vorgeschrieben ist.

Nr. 2:

Für die Auslegung des Begriffs „abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule“ gilt Nr. 1. Als abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt auch ein abgeschlossenes Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, das der zuständige Landesminister als gleichwertig anerkannt hat.

Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 1 gilt bei der Anwendung der Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte an Volksschulen Fallgruppe 1 und der Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte an Realschulen Fallgruppen 1 und 2 die Erste Staatsprüfung für das betreffende Lehramt (Erste Lehramtsprüfung) an einer wissenschaftlichen oder einer pädagogischen Hochschule als Nachweis des abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule. Entsprechendes gilt für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule bei der Anwendung des Tätigkeitsmerkmals für Lehrkräfte an Gymnasien Fallgruppe 2.

Anlage B

I. Eingruppierungsrichtlinien für Lehrkräfte an Volksschulen

| Fallgruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besoldungsgruppe |
|------------|--|------------------|
| 1 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grund- oder Hauptschulen</p> <p>mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen,</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | A 11 A 12 |
| 2 | <p>Ausländische Lehrkräfte an Grund- oder Hauptschulen</p> <p>mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes, die ausländischen Schülern muttersprachlichen Ergänzungsunterricht im Sinne der Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) über den Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer vom 8. April 1976 in der jeweiligen Fassung erteilen,</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> <p>(Auf die Bewährungszeit können Zeiten einer Tätigkeit im Schuldienst des Heimatlandes angerechnet werden.)</p> | A 10 A 11 |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|---|----------------------------|
| 2 a | <p>Ausländische Lehrkräfte an Grund- oder Hauptschulen</p> <p>ohne Ausbildung nach Fallgruppe 2 mit sonstiger Lehrerausbildung (z. B. in Lehrerbildungsinstituten) und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes, die ausländischen Schülern muttersprachlichen Ergänzungsunterricht im Sinne der Vereinbarung der KMK über den Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer vom 8. April 1976 in der jeweiligen Fassung erteilen,</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> <p>(Auf die Bewährungszeit können Zeiten einer Tätigkeit im Schuldienst des Heimatlandes angerechnet werden.)</p> | <p>A 9</p> <p>A 10</p> |
| 3 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grund- oder Hauptschulen</p> <p>mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG), die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen,</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> <p>(Dieses Merkmal gilt nicht für Lehrkräfte der Fallgruppen 5 bis 19.)</p> | <p>A 9</p> <p>A 10</p> |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|--|----------------------------|
| 4 | <p>Religionslehrer</p> <p>mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> <p>(Liegt ein abgeschlossenes theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht vor, legt die kirchliche Oberbehörde unter Berücksichtigung der durch die anderweitige Ausbildung vermittelten Befähigung und dieser Richtlinien die Eingruppierung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe fest.)</p> | <p>A 11</p> <p>A 12</p> |
| 5 | <p>Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer</p> <p>mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung als Sprachlehrer in einem Fach</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 10</p> <p>A 11</p> |
| 6 | <p>Diplom-Sportlehrer</p> <p>mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung</p> <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 10</p> <p>A 11</p> |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|--|----------------------------|
| 7 | <p>Kunsterzieher,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zum Meisterschüler ernannt worden sind oder – die nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben, <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 10</p> <p>A 11</p> |
| 8 | <p>Musikerzieher,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben oder – die nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben, <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 10</p> <p>A 11</p> |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|---|----------------------------|
| 9 | <p>Technische Lehrkräfte, die in einem Land die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis für ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 9 erworben haben, nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 9 A 10</p> |
| 10 | <p>Technische Lehrkräfte mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 9 A 10</p> |
| 11 | <p>Technische Lehrkräfte mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens ein Fach nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 7 A 9</p> |
| 12 | <p>Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung nach langjähriger (d. h. mindestens dreijähriger) Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe (Dieses Merkmal gilt nur für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer, deren Ausbildung in der Regel den Abschluss einer Realschule oder eine gleichwertige Schulausbildung voraussetzt und die ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut durchlaufen haben.)</p> | <p>A 8 A 9</p> |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|---|----------------------------|
| 13 | <p>Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereins- turnlehrer oder als staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege</p> <p>nach langjähriger (d. h. mindestens dreijähriger) Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besol- dungsgruppe</p> | <p>A 7</p> <p>A 8</p> |
| 14 | <p>Werklehrer</p> <p>mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grund-, Haupt-, Real- und höheren Schulen, wenn die Aus- bildung den Abschluss einer Realschule und ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten Aus- bildungsinstitut voraussetzt,</p> <p>nach langjähriger (d. h. mindestens dreijähriger) Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besol- dungsgruppe</p> | <p>A 8</p> <p>A 9</p> |
| 15 | <p>Werklehrer</p> <p>mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grund-, Haupt-, Real- und höheren Schulen</p> <p>nach langjähriger (d. h. mindestens dreijähriger) Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besol- dungsgruppe</p> | <p>A 6</p> <p>A 8</p> |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|---|----------------------------|
| 16 | Musiklehrer nach langjähriger (d. h. mindestens dreijähriger) Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe | A 8 A 9 |
| 17 | Zeichenlehrer nach langjähriger (d. h. mindestens dreijähriger) Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe | A 8 A 9 |
| 18 | Lehrkräfte für Kurzschrift und Textverarbeitung nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe | A 8 A 9 |
| 19 | Lehrkräfte für Kurzschrift oder Textverarbeitung nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe | A 7 A 8 |

II. Eingruppierungsrichtlinien für Lehrkräfte an Realschulen

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|---|----------------------------|
| 1 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Realschullehrern mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen,</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> <p>(Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer.)</p> | <p>A 12</p> <p>A 13</p> |
| 2 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Realschullehrern mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen,</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 11</p> <p>A 12</p> |
| 3 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Realschullehrern mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG, die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen,</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> <p>(Dieses Merkmal gilt nicht für Lehrkräfte der Fallgruppen 5 bis 10.)</p> | <p>A 10</p> <p>A 11</p> |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|--|----------------------------|
| 4 | <p>Religionslehrer</p> <p>mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> <p>(Liegt ein abgeschlossenes theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht vor, legt die kirchliche Oberbehörde unter Berücksichtigung der durch die anderweitige Ausbildung vermittelten Befähigung und dieser Richtlinien die Eingruppierung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe fest.)</p> | <p>A 12</p> <p>A 13</p> |
| 5 | <p>Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer</p> <p>mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung als Sprachlehrer</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 11</p> <p>A 12</p> |
| 6 | <p>Diplom-Sportlehrer</p> <p>mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung</p> <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 11</p> <p>A 12</p> |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|--|----------------------------|
| 7 | <p>Kunsterzieher,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zum Meisterschüler ernannt worden sind oder – die nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben, <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 11</p> <p>A 12</p> |
| 8 | <p>Musikerzieher,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiker“ erworben haben oder – die nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben, <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 11</p> <p>A 12</p> |

| Fallgruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besoldungsgruppe |
|------------|---|------------------|
| 9 | Musiklehrer mit Prüfung für das Fach Musik an Realschulen nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe | A 10 A 11 |
| 10 | Musiklehrer oder Zeichenlehrer nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe | A 9 A 10 |

Die übrigen Lehrkräfte werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Volksschulen (vgl. Unterabschnitt I Fallgruppen 2, 2 a, 9 bis 13) eingruppiert.

III. Eingruppierungsrichtlinien für Lehrkräfte an Gymnasien

| Fallgruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besoldungsgruppe |
|------------|--|------------------|
| 1 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen,</p> <p>nach mindestens sechzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> <p>(Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer. Soweit beim Freistaat Bayern vorübergehend das abgeschlossene Studium in einem wissenschaftlichen Fach [z. B. in Mathematik oder in Physik] als Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt des höheren Dienstes an Gymnasien genügt, kann auf die Fähigkeit zum Unterrichten in einem zweiten Fach verzichtet werden.)</p> | A 13 A 14 |
| 2 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die überwiegend Unterricht in einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen,</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | A 12 A 13 |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|--|----------------------------|
| 3 | <p>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG, die überwiegend Unterricht in min- destens einem wissenschaftlichen Fach erteilen, nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe (Dieses Merkmal gilt nicht für Lehrkräfte der Fall- gruppen 5 bis 13.)</p> | <p>A 11 A 12</p> |
| 4 | <p>Religionslehrer mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nach mindestens sechzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe (Liegt ein abgeschlossenes theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht vor, legt die kirchliche Oberbehörde unter Berücksichti- gung der durch die anderweitige Ausbildung vermit- telten Befähigung und dieser Richtlinien die Ein- gruppierung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe fest.)</p> | <p>A 13 A 14</p> |
| 5 | <p>Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstu- dium und Abschlussprüfung als Sprachlehrer</p> | <p>A 13</p> |
| 6 | <p>Diplom-Sportlehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstu- dium und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit</p> | <p>A 13</p> |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|--|----------------------------|
| 7 | <p>Kunsterzieher,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zum Meisterschüler ernannt worden sind oder – die nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben, <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> | A 13 |
| 8 | <p>Musikerzieher,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben oder – die nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben, <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> | A 13 |
| 9 | <p>Musikerzieher</p> <p>mit achtsemestrigem Studium an einem Seminar für Musikerziehung einer Hochschule für Musik und staatlicher Prüfung für Musiklehrer und Zweiter Prüfung im Fach Jugend- und Volksmusik</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 10</p> <p>A 11</p> |

| Fall- gruppe | Gruppe der Lehrkräfte | Besol- dungs- gruppe |
|-----------------|---|----------------------------|
| 10 | <p>Kunsterzieher oder Musikerzieher ohne Ausbildung nach Fallgruppe 7, Fallgruppe 8 oder Fallgruppe 9 mit anderweitiger Ausbildung und besonderen künstlerischen Fähigkeiten und Erfah- rungen nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 10 A 11</p> |
| 11 | <p>Kunsterzieher oder Musikerzieher, die nicht unter die Fallgruppen 7 bis 10 fallen, nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe</p> | <p>A 9 A 10</p> |
| 12 | <p>Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerprüfung nach langjähriger (d. h. mindestens dreijähriger) Be- währung in dieser Tätigkeit und in dieser Besol- dungsgruppe (Dieses Merkmal gilt nur für Turn-, Sport- und Gym- nastiklehrer, deren Ausbildung in der Regel den Ab- schluss einer Realschule oder eine gleichwertige Schulausbildung voraussetzt und die ein mindes- tens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsinsti- tut durchlaufen haben.)</p> | <p>A 9 A 10</p> |
| 13 | <p>Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereins- turnlehrer oder als staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege nach langjähriger (d. h. mindestens dreijähriger) Be- währung in dieser Tätigkeit und in dieser Besol- dungsgruppe</p> | <p>A 8 A 9</p> |

Die übrigen Lehrkräfte werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Volks-
schulen eingruppiert.

IV. Eingruppierungsrichtlinien für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern, Fachoberlehrern, Fachschullehrern, Fachoberschullehrern, technischen Lehrern, Werkstattlehrern oder Werkmeistern, wenn der entsprechende Beamte im Eingangssamt in die Besoldungsgruppe

A 13 eingestuft ist A 12

A 12 eingestuft ist A 11

A 11 eingestuft ist A 10

A 10 eingestuft ist A 9

A 9 eingestuft ist A 8

A 8 eingestuft ist A 7

Diese Lehrkräfte können nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe um eine Besoldungsgruppe höher gruppiert werden.

Die übrigen Lehrkräfte werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Gymnasien eingruppiert.

V. Anmerkungen:

1 Für die Auslegung des Begriffs „abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule“ gilt Nr. 1. Als abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt auch ein abgeschlossenes Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, das der zuständige Landesminister als gleichwertig anerkannt hat.

Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 1 gilt bei der Anwendung der Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte an Volksschulen Fallgruppe 1 und der Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte an Realschulen Fallgruppen 1 und 2 die Erste Staatsprüfung für das betreffende Lehramt (Erste Lehramtsprüfung) an einer wissenschaftlichen oder einer pädagogischen Hochschule als Nachweis des abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule. Entsprechendes gilt für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule bei der Anwendung des Tätigkeitsmerkmals für Lehrkräfte an Gymnasien Fallgruppe 2.

Nr. 1:

Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. ä. – vorgeschrieben ist.

2 Soweit Tätigkeitsmerkmale einen Aufstieg (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) enthalten, gilt § 23 a Abschnitt B. ABD Teil A, 1. in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung entsprechend.

Auf die Bewährungszeit können Zeiten einer entsprechenden Unterrichtstätigkeit im sonstigen anerkannten Schuldienst oder im kirchlichen Dienst nach Maßgabe des Satzes 1 angerechnet werden.

3 Erhalten Lehrkräfte im Beamtenverhältnis für Tätigkeiten in einer bestimmten Schulform (Schulart) Amts- oder Stellenzulagen, wird arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften, die gemäß dieser Anlage eingruppiert werden, unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe eine persönliche Zulage gezahlt, es sei denn, dass die Heraushebung der Tätigkeit bei der Lehrkraft durch die Eingruppierung berücksichtigt ist. Die persönliche Zulage ist zusatzversorgungspflichtig, soweit die Stellenzulagen ruhegehaltfähig sind.

Anlage C

Bewährungsaufstieg

Lehrkräfte gemäß Nr. 5 Abs. 3 Teil B 4.1., 4.2. und 4.3., die die Voraussetzungen für einen Bewährungsaufstieg gemäß Anlage A oder B erfüllen, sind nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bewährungszeit höher zu gruppieren.

Für die Erfüllung der Bewährungszeit gilt Folgendes:

1. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn die Lehrkraft während der vorgeschriebenen Bewährungszeit sich den in der ihr übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Das ist der Fall, wenn die dienstliche Beurteilung zum Ende der Bewährungszeit mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht – EN“ ergibt. Die dienstliche Beurteilung kann eine vereinfachte Beurteilung sein.

2. Die vorgeschriebene Bewährungszeit braucht nicht bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt zu sein. Sie kann auch zurückgelegt sein bei

- a) anderen Arbeitgebern, die vom ABD erfasst werden,
- b) anderen Arbeitgebern, die vom BAT/BAT-O erfasst worden sind,
- c) Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ein Arbeitsvertragswerk wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
- d) einem Arbeitgeber im Bereich der Katholischen Kirche oder einer der Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland (Ack) sind,
- e) einem Mitglied der Arbeitgeberverbände, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.

Maßgebend dafür, ob die in Buchstaben a bis e genannten Arbeitgeber vom ABD erfasst werden oder ein Arbeitsvertragswerk wesentlich gleichen Inhalts anwenden, ist der Einstellungstag der Lehrkraft.

3. Die Bewährungszeit muss ununterbrochen zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich; unabhängig davon sind ferner unschädliche Unterbrechungen wegen

- a) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 22 Abs. 1 Teil A, 1.,
- b) der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz,

-
- c) Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung oder wegen der tatsächlichen Pflege oder Betreuung eines nach ärztlichem Gutachten sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, mit dem die Lehrkraft in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu insgesamt fünf Jahren.
4. Die Zeiten der Unterbrechung mit Ausnahme
- a) eines Urlaubs nach Nr. 10 Teil B, 4.1, 4.2 und 4.3 und nach dem SGB IX,
- b) einer Arbeitsbefreiung nach § 29 Teil A, 1,
- c) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 22 Abs. 1 Teil A, 1. bzw. Nr. 8 Teil B, 4.1, 4.2 und 4.3 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Teil A, 1. in der bis 30.09.2005 geltenden Fassung bis zu 26 Wochen, in den Fällen der Nr. 8 Teil B, 4.1., 4.2. und 4.3. in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Unterabs. 3 Teil A, 1. in der bis 30.09.2005 geltenden Fassung bis zu 28 Wochen,
- d) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz
- werden auf die Bewährungszeit jedoch nicht angerechnet.
5. Bewährungszeiten, in denen die Lehrkraft mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Unterrichtspflichtzeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigten Lehrkraft beschäftigt war, werden voll angerechnet.¹ Zeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – bleiben unberücksichtigt.

III. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

¹ Übergangsvorschrift: Zeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – werden bei der Berechnung der Bewährungszeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31. Dezember 2000 zurückgelegt worden sind.

I.

Aufgrund von Nr. 5 Abs. 4 ABD Teil B, 4.1., 4.2. und 4.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft) wird folgende Ordnung für die Einräumung des Rechts zum Führen von Berufsbezeichnungen erlassen:

Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft

1. Lehrkräften, die vor Vollendung des 45. Lebensjahres mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit in den Schuldienst getreten sind und die die volle Vor- und Ausbildung nachweisen können, die im Regelfall von einem Beamten gefordert wird, der die entsprechende Amtsbezeichnung führt, räumt der Schulträger das Recht ein, die Berufsbezeichnung zu führen, die der Amtsbezeichnung des Eingangsamts einer Lehrkraft des Freistaats Bayern im Beamtenverhältnis in der entsprechenden Laufbahn nach der Anstellung entspricht. Die Berufsbezeichnung ist mit dem Zusatz „im Kirchendienst“ („i. K.“) zu führen.

2. Die Mindestwartezeit für Berufsbezeichnungen, die als Amtsbezeichnungen bei Beamten eine Beförderung voraussetzen (im Folgenden: höhere Berufsbezeichnung), entspricht mindestens einer Beschäftigungszeit von drei Jahren. Die Beschäftigungszeit wird dabei entsprechend der für eine Beförderung erforderlichen Dienstzeit bei Beamtinnen/Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern (Schulwerk) berechnet.

3. Das Recht zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung hängt von einer Beurteilung ab. Für diese gelten die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern entsprechend. Für das Gesamtergebnis der Beurteilung werden Beurteilungsmerkmale besonders gewichtet, die sich auf die Gestaltung des kirchlichen Profils der Schule beziehen.

4. Die Lehrkraft wird zum Ende des dritten Beschäftigungsjahres erstmals beurteilt (erste Beurteilung), ein zweites Mal zum Ende des sechsten Beschäftigungsjahres (zweite Beurteilung), anschließend im Turnus von fünf Jahren (weitere Beurteilungen). Hinsichtlich der Wartezeit für das Recht zum

Führen einer höheren Berufsbezeichnung ist die letzte Beurteilung maßgeblich.

5. Die Wartezeit beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit. Die Wartezeit für die Berufsbezeichnung „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“ beträgt bei der Bewertungsstufe „Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist – HQ“ drei Jahre, bei der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt – BG“ sechs Jahre, bei der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt – UB“ neun Jahre und bei der Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht – EN“ vierzehn Jahre. Bei der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen im Wesentlichen erfüllt – WE“ oder schlechter wird das Recht, eine höhere Berufsbezeichnung zu führen, nicht eingeräumt.

6. Wenn die Bewertungsstufe eine Wartezeit ergibt, die kürzer als die bereits verstrichene Beschäftigungszeit ist, wird das Recht, die höhere Berufsbezeichnung zu führen, unverzüglich eingeräumt.

7. Mit dem Recht zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung beginnt ein neuer Beurteilungsturnus. Die erste Beurteilung erfolgt dann zum Ende des dritten Jahres, die zweite zum Ende des sechsten Jahres, weiter wird im Turnus von fünf Jahren beurteilt.

8. Für das Recht, die Berufsbezeichnung „Studiendirektorin/Studiendirektor“ zu führen, ist die Übernahme von Funktionen gemäß den staatlichen Funktionenkatalogen nicht zwingende Voraussetzung. Voraussetzung dafür ist mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt – BG“.

Lehrkräfte mit der Berufsbezeichnung „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“, die eine beförderungsrelevante Fachbetreuung oder Stufenbetreuung übernehmen, werden zum Ende des dritten Jahres nach Übernahme der Fachbetreuung oder Stufenbetreuung beurteilt. Bei der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt – BG“ oder besser wird das Recht, die Berufsbezeichnung „Studiendirektorin/Studiendirektor“ zu führen, nach weiteren drei Jahren eingeräumt. Erreicht die Lehrkraft bei dieser Beurteilung die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt – BG“ nicht, erfolgt eine Beurteilung zum Ende weiterer drei Jahre. Bei der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt – UB“ oder besser bei dieser Beurteilung wird dann das Recht, die Berufsbezeichnung „Studiendirektorin/Studiendirektor“ zu führen, nach weiteren drei Jahren eingeräumt. Mit der Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht – EN“ oder schlechter kann die Berufsbezeichnung „Studiendirektorin/Studiendirektor“ nicht erreicht werden.

9. Die Berufsbezeichnungen gelten auf die Dauer der Verwendung an der Schule. Bei einem Wechsel an eine Schule im Geltungsbereich dieser Ordnung kann das Recht, die bisherige Berufsbezeichnung weiter zu führen, nach Maßgabe des Arbeitsvertrags eingeräumt werden. Entsprechendes gilt beim Wechsel aus einem Beamtenverhältnis.

10. Lehrkräften, denen die Aufgabe der Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung oder einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors übertragen worden ist, wird das Recht eingeräumt, die entsprechende Berufsbezeichnung nach der für Beamtinnen/Beamte des Schulwerks geltenden Mindestwartezeit zu führen. Die Berufsbezeichnung „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“ als Systembetreuerin/Systembetreuer setzt an Realschulen voraus, dass der Lehrkraft die Betreuung von mindestens 60 Computerarbeitsplätzen obliegt. Die Berufsbezeichnung „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“ als qualifizierte Beratungslehrerin/qualifizierter Beratungslehrer an Realschulen setzt voraus, dass die Lehrkraft über Kenntnisse verfügt, die denen einer Ersten Staatsprüfung als nachträgliche Erweiterung gemäß LPO im Fach Beratungslehrkraft entspricht und ihr die Betreuung und Koordination der Beratung von mindestens 8 Realschulen obliegt. Lehrkräfte an Realschulen mit voller Vor- und Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien führen die Berufsbezeichnungen entsprechend Lehrkräften an Realschulen.

11. Lehrkräften, die bei der Beurteilung die Bewertungsstufe „Leistung, die Mängel aufweist – MA“ oder eine schlechtere erhalten, kann vom Schulträger das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung entzogen werden. Diesen Lehrkräften wird dann das Recht eingeräumt, die Berufsbezeichnung nach Nr. 13 zu führen.

Lehrkräfte mit der Berufsbezeichnung „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“, „Studiendirektorin/Studiendirektor“, oder „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“, deren Bewertungsstufe um zwei oder mehr Bewertungsstufen gegenüber der letzten Beurteilung absinkt, kann das Recht, diese Berufsbezeichnung zu führen, entzogen werden. Diesen Lehrkräften wird dann das Recht eingeräumt, die entsprechend niederere Berufsbezeichnung zu führen.

12. Für am 01.05.2007 beschäftigte Lehrkräfte gelten folgende Übergangsregelungen:

- a) Für Lehrkräfte, die 2006 oder 2007 bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung beurteilt wurden, gilt diese Beurteilung als zweite oder weitere Beurteilung im Sinne von Nr. 4.
- b) Für Lehrkräfte, die zwar nicht 2006, aber früher beurteilt wurden, erfolgt eine Beurteilung zum Ende des dritten oder fünften Jahres nach der Beurteilung und zwar als zweite oder weitere Beurteilung im Sinne von Nr. 4.

-
- c) Lehrkräfte, deren letzte Beurteilung länger als fünf Jahre seit Inkrafttreten dieser Ordnung zurückliegt, können bis spätestens 30.04.2010 eine Beurteilung verlangen, die zum Ende eines Jahres nach dem Verlangen zu erstellen ist.
 - d) Für Lehrkräfte, die noch nicht beurteilt wurden, erfolgt die erste Beurteilung im Sinne von Nr. 4 oder Nr. 7 zum Ende des dritten Jahres nach Beschäftigungsbeginn.
 - e) Lehrkräften mit der Berufsbezeichnung „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“ und einer gemäß den staatlichen Funktionenkatalogen beförderungsrelevanten Funktion am 01.05.2007 wird das Recht, eine höhere Berufsbezeichnung zu führen, entsprechend den Regelungen für die Beamtinnen/Beamten des Schulwerks eingeräumt. Bis 30.04.2010 gilt dies auch für Lehrkräfte, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung in eine andere gemäß den staatlichen Funktionenkatalogen beförderungsrelevante Funktion wechseln.
 - f) Bei Lehrkräften mit einer Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“ fällt der Zusatz ab 01.05.2007 weg.

13. Lehrkräfte, die keine der Amtsbezeichnung einer Lehrkraft des Freistaats Bayern im Beamtenverhältnis entsprechende Berufsbezeichnung erhalten können oder erhalten, führen die Berufsbezeichnung „Lehrerin/Lehrer im Kirchendienst (i. K.) an ... verbunden mit der jeweiligen Schulart“, z. B. „Lehrerin/Lehrer im Kirchendienst (i. K.) am Gymnasium“.

II. Diese Ordnung tritt am 01.05.2007 in Kraft.

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München
Auflage 13 900